

Liechtensteinische Kraftwerke (LKW) – Telecom Liechtenstein AG
Case No: 61114

VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

**gemäss Art. 9 des 4. Protokolls des Abkommens vom 02. Mai 1992
zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer
Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes**

1. EINLEITUNG

1.1 Eingangs muss festgehalten werden, dass die Liechtenstein TeleNet AG (LTN) seit dem 4. Januar 2008 unter dem Namen „Telecom Liechtenstein AG“ firmiert.¹

1.2 Gemäss Art. 9 des Kapitels II des 4. Protokolls des Abkommens vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes reichen LKW und Telecom Liechtenstein diese Verpflichtungszusagen bei der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) ein. Die ESA stellt durch Entscheidung fest, dass kein Anlass zum Tätigwerden besteht, sofern die Verpflichtungszusagen dem Vorbringen der ESA, festgehalten in ihrer vorläufigen Beurteilung vom 19. Dezember 2007, entsprechen.

1.3 Gemäss Art. 9 des Kapitels II des 4. Protokolls des Abkommen vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes dürfen diese Verpflichtungszusagen von LKW und Telecom Liechtenstein nicht als (präjudizielles) Eingeständnis einer möglichen Wettbewerbsverletzung gewertet werden. Erklärt die ESA diese von Telecom Liechtenstein und LKW angebotenen Verpflichtungszusagen für bindend, bedeutet dies, dass die ESA keinen weiteren Handlungsbedarf sieht, ohne dabei die Frage zu beantworten, ob eine Verletzung gegen Art. 53 (1) i. V. m. Art. 59 (1) EWRA stattgefunden hat oder nicht.

1.4 Bei der ESA ist am 1. Dezember 2006 eine Beschwerde betreffend der Umstrukturierung des liechtensteinischen Telekommunikationsmarktes eingegangen. Der Beschwerdeführer nahm Bezug auf den Konsolidierungsvertrag vom 11. Juli 2006 zwischen der Liechtensteinischen Kraftwerke Anstalt und der Liechtenstein TeleNet AG. Gemäss der Ansicht des Beschwerdeführers wird aufgrund des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006 der Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt in Liechtenstein beeinträchtigt und verstösst somit gegen Art. 53 (1) i. V. m. Art. 59 (1) EWRA.

1.5 Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der ESA auszuräumen, werden nachfolgende Verpflichtungszusagen der LKW und Telecom Liechtenstein eingegangen.

¹ Aufgrund der Fusion zwischen LTN und Telecom FL wurde eine Umfirmierung vorgenommen.

2. VERPFLICHTUNGSZUSAGEN

2.1. Netzwerkplanung

2.1.1 LKW und Telecom Liechtenstein verpflichten sich, die Netzentwicklungsplanung so auszugestalten, dass es zu keiner Wettbewerbsbeschränkung kommen kann. Dies ist entscheidend, um ein leistungsfähiges Telekommunikationsnetz sicher zu stellen. Durch die Streichung des Absatzes 18 (e)² des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006 und die Neuformulierung des Punktes 2.2 Anhang III zum Konsolidierungsvertrag wird klargestellt, dass die LKW hinsichtlich der Planung und Realisierung ihrer Netzwerkinfrastruktur die Vorgaben und Anregungen aller in Liechtenstein tätigen Telekommunikationsdienstleister berücksichtigen muss. Die Netzentwicklungsplanung bezieht sich vor allem auf die Bedürfnisse in einzelnen Produktbereichen bzw. auf die geplanten Mengen für Produktneueinführungen und auf die technischen Neuerungen. Die Planung erfolgt anhand der unternehmerischen Entwicklung jeweils für das Folgejahr und einer groben Bedarfsmeldung sowie technischer Veränderungen auf der Equipmentseite, welche u.a. im Rahmen der Grundversorgung als auch im Nicht-Grundversorgungsbereich stattfinden und Auswirkungen auf die bestehende bzw. zukünftig zu ergänzende Infrastruktur haben, werden aufgezeigt. Die LKW kontaktiert daher alle in Liechtenstein tätigen Telekommunikationsdienstleister, sammelt deren Vorgaben und Anregungen, wertet diese aus und versucht, alle Vorbringen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Durch dieses Vorgehen findet keine Bevorzugung der Telecom Liechtenstein durch die LKW statt. Die LKW stellt eine technologieneutrale Netzzusammenführung sicher.

2.1.2 Absatzes 18 (e)³ des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006 wird aufgehoben und ist neu in Punkt 2.2 Anhang III zum Konsolidierungsvertrag wie folgt geregelt:

1. Im Rahmen der Netzwerkplanung ist die Erfüllung der Universal- und Grundversorgungsdienste jederzeit zu gewährleisten.
2. Die LKW erfasst regelmässig die Bedürfnisse aller Marktteilnehmer des Liechtensteinischen Kommunikationsmarktes.
3. Zu diesem Zweck führen die LKW mindestens einmal jährlich eine Umfrage bezüglich der Planung und Realisierung der Netzwerkinfrastruktur durch. Diese kann in schriftlicher Form oder aber in gemeinsamen Meetings mit den Betroffenen stattfinden. Dieser Prozess wird keine Auswirkung auf den diskriminierungsfreien Netzzugang von Diensteanbietern haben.
4. Die LKW stellt sicher, dass alle Marktteilnehmer gleich behandelt werden.
5. Der Netzentwicklungsplan und dessen Realisierung soll insbesondere kein Hindernis für kleine und neue Marktteilnehmer darstellen.
6. Der Input der Marktteilnehmer ist für die LKW nicht bindend, d.h. die Wünsche der Marktteilnehmer werden durch die LKW konsolidiert und in einen Netzwerkplan aufgenommen. Dieser hat zum Ziel, für alle Marktteilnehmer einen diskriminierungsfreien Netzzugang mit attraktiven Netzkapazitäten und kundenorientierten Preisen zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht den Dienstleistern, kostenorientierte Preise für private, gewerbliche und industrielle Kunden zu realisieren.

² Gemäss Originalnummerierung Punkt 3.2 Absatz 4 Spiegelstrich 5 des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006.

³ Gemäss Originalnummerierung Punkt 3.2 Absatz 4 Spiegelstrich 5 des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006.

2.2 Konkurrenzierungsverbot

2.2.1 Das beanstandete Konkurrenzierungsverbot zwischen der LKW und der Telecom Liechtenstein war bei der Ausarbeitung des Konsolidierungsvertrages eine Vorgabe der Regierung sowie des Landtags. Das Ziel bestand in der Vermeidung von Doppelinvestitionen, Bereinigung von Schnittstellen und Doppelspurigkeiten in der Netzinfrastruktur sowie der Nutzung von Synergieeffekten. Um die im Schreiben vom 19. Dezember 2007 vorgebrachten Bedenken der ESA, dass das Konkurrenzierungsverbot den Wettbewerb des liechtensteinischen Telekommunikationsmarktes beeinträchtigt, zu bereinigen, werden folgende Anpassungen des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006 vorgenommen.

2.2.2 Absatz 4⁴ des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006 (Teil der Präambel) wird aufgehoben und ist neu in Punkt 3.2 Anhang III zum Konsolidierungsvertrag wie folgt geregelt:

Somit werden die Zielsetzungen der Regierung und des Landtags, nämlich die Bereinigung der Schnittstelle LTN/LKW, die Nutzung von Synergieeffekten, die Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Mehrfachinvestitionen sowie die Stabilisierung der Netzinvestitionen vorangetrieben.

2.2.3 Der zweite Satz des Absatzes 33⁵ des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006 wird aufgehoben und ist neu in Punkt 3.4 Anhangs III zum Konsolidierungsvertrag wie folgt geregelt:

Dabei soll inskünftig eine Doppelinvestition in die Systemtechnik vermieden werden.

2.2.4 Punkt 3.5 des Anhangs III zum Konsolidierungsvertrag lautet wie folgt:

1. Die LKW bekennt sich zu einem wettbewerbsorientierten Kommunikationsmarkt in Liechtenstein.
2. Die LKW stellen allen in Liechtenstein tätigen Dienstleistungserbringern leistungsfähige Kommunikationsnetze zu fairen und transparenten Preisen zur Verfügung.
3. Die LKW haben diesen Grundsatz bereits [REDACTED]

[REDACTED] verankert:

Im Bereich Kommunikation gewährleisten die LKW allen Telekommunikationsdienstleistern (Carrier und Provider) einen diskriminierungsfreien Netzzugang auf Basis marktgängiger Produkte. Des Weiteren positionieren sich die LKW als Netzprovider für Projektierung, Planung, Netzbau und –unterhalt im In- und benachbarten Ausland.

3. DAUER

LKW und Telecom Liechtenstein sind an die Verpflichtungszusagen solange gebunden, als der Konsolidierungsvertrag vom 11. Juli 2006 samt Anhang zum Konsolidierungsvertrag vom 25. Oktober 2006, Anhang II zum Konsolidierungsvertrag vom 27. Oktober 2006 und Anhang III vom 27. Februar 2008 sowie die Umsetzungs-Vereinbarung vom 5. Oktober 2007 Gültigkeit haben.

⁴ Gemäss Originalnummerierung Punkt I Absatz 4 des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006.

⁵ Gemäss Originalnummerierung Punkt 6.3 Absatz 2 des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006.

4. ÜBERPRÜFUNGSMECHANISMUS

Gemäss Art. 9 Absatz 2 des 4. Protokolls des Abkommens vom 2. Mai 1992 zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes können LKW und Telecom Liechtenstein eine Wiedereröffnung des Verfahrens mit dem Zweck einleiten, die unter Punkt 2 genannten Verpflichtungszusagen abzuändern, sollten sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt geändert haben.

Vaduz, am 27. Februar 2008

Für die Telecom Liechtenstein:

[REDACTED]

Für die Liechtensteinischen Kraftwerke:

[REDACTED]

[REDACTED]

**Anhang III vom 27. Februar 2008
zum Konsolidierungsvertrag vom 11. Juli 2006
zur Umsetzung von Phase II des Memorandum of Understanding vom 29.
September 2004**

Zur Abänderung des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006, unterzeichnet am 27. Oktober 2006 sowie der Umsetzungsvereinbarung vom 05. Oktober 2007, welche integrierender Bestandteil des Konsolidierungsvertrages ist, kommen die Parteien überein, diesen Anhang III zum integrierenden Bestandteil des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006 zu machen.

1. Ausgangslage

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) prüft seit Dezember 2006 im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens betreffend die Umstrukturierung des liechtensteinischen Telekommunikationsmarktes die Einhaltung der Wettbewerbsregeln. Die ESA geht nach ihrer Prüfung davon aus, dass eine Verletzung von Art. 53 EWRA in Bezug auf das Konkurrenzverbot und in Bezug auf die Netzentwicklungsplanung vorliegt. Dies hat die ESA in ihrem Schreiben vom 19. Dezember 2007 den beteiligten Parteien mitgeteilt. Um den Anliegen der ESA gerecht zu werden, schliessen die LKW und die Telecom Liechtenstein diesen Anhang III zum Konsolidierungsvertrag vom 11. Juli 2006.

2. Netzentwicklungsplanung

2.1. Absatzes 18 (e)¹ des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006 wird aufgehoben.

2.2 In Bezug auf die Netzentwicklungsplanung wird neu Folgendes festgehalten:

1. Im Rahmen der Netzwerkplanung ist die Erfüllung der Universal- und Grundversorgungsdienste jederzeit zu gewährleisten.
2. Die LKW erfasst regelmässig die Bedürfnisse aller Marktteilnehmer des liechtensteinischen Kommunikationsmarktes.
3. Zu diesem Zweck führen die LKW mindestens einmal jährlich eine Umfrage bezüglich der Planung und Realisierung der Netzwerkinfrastruktur durch. Diese kann in schriftlicher Form oder aber in gemeinsamen Meetings mit den Betroffenen stattfinden. Dieser Prozess wird keine Auswirkung auf den diskriminierungsfreien Netzzugang von Diensteanbietern haben.
4. Die LKW stellt sicher, dass alle Marktteilnehmer gleich behandelt werden.
5. Der Netzentwicklungsplan und dessen Realisierung soll insbesondere kein Hindernis für kleine und neue Marktteilnehmer darstellen.
6. Der Input der Marktteilnehmer ist für die LKW nicht bindend, d.h. die Wünsche der Marktteilnehmer werden durch die LKW konsolidiert und in einen Netzwerkplan aufgenommen. Dieser hat zum Ziel, für alle Marktteilnehmer einen diskriminierungs-

¹ Gemäss Originalnummerierung Punkt 3.2 Absatz 4 Spiegelstrich 5 des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006.

freien Netzzugang mit attraktiven Netzkapazitäten und kundenorientierten Preisen zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht den Dienstleistern, kostenorientierte Preise für private, gewerbliche und industrielle Kunden zu realisieren.

3. Konkurrenzierungsverbot

3.1. Absatz 4 der Präambel des Konsolidierungsvertrages² vom 11. Juli 2006 wird aufgehoben.

3.2. Die Formulierung wird wie folgt abgeändert:

Somit werden die Zielsetzungen der Regierung und des Landtags, nämlich die Bereinigung der Schnittstelle LTN/LKW, die Nutzung von Synergieeffekten, die Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Mehrfachinvestitionen sowie die Stabilisierung der Netzinvestitionen vorangetrieben.

3.3 Der zweite Satz des Absatzes 33³ des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006 wird aufgehoben.

3.4 Die neue Fassung lautet:

Dabei soll inskünftig eine Doppelinvestition in die Systemtechnik vermieden werden.

3.5 In Bezug auf das Konkurrenzierungsverbot wird neu Folgendes festgehalten:

1. Die LKW bekennt sich zu einem wettbewerbsorientierten Kommunikationsmarkt in Liechtenstein.
2. Die LKW stellen allen in Liechtenstein tätigen Dienstleistungserbringern leistungsfähige Kommunikationsnetze zu fairen und transparenten Preisen zur Verfügung.
3. Die LKW haben diesen Grundsatz bereits [REDACTED]

[REDACTED] verankert:

Im Bereich Kommunikation gewährleisten die LKW allen Telekommunikationsdienstleistern (Carrier und Provider) einen diskriminierungsfreien Netzzugang auf Basis marktgängiger Produkte. Des Weiteren positionieren sich die LKW als Netzprovider für Projektierung, Planung, Netzbau- und -unterhalt im In- und benachbarten Ausland.“

² Gemäss Originalnummerierung Punkt I Absatz 4 des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006.

³ Gemäss Originalnummerierung Punkt 6.3 Absatz 2 des Konsolidierungsvertrages vom 11. Juli 2006.

Vaduz, am 27. Februar 2008

Für die Telecom Liechtenstein:

[REDACTED]

Für die Liechtensteinischen Kraftwerke:

[REDACTED]

[REDACTED]